

und Beschäftigten mit Scheinwerkverträgen scheitert am parteipolitischen Scharmützel der Unionsfraktion; in diesem Fall betrifft das „ausnahmsweise“ die CSU. Niemand der Betroffenen, liebe Kolleginnen und Kollegen, hat noch Verständnis dafür. Es kann nicht sein, dass die Umsetzung des Koalitionsvertrags auf Bundesebene zum Ping-Pong-Spiel zwischen Bundeskanzleramt und CDU/CSU-Fraktion wird und dies auf dem Rücken der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ausgetragen wird.

Wir begrüßen den Antrag von SPD und Grünen, der die Haltung der Landesregierung bestätigt. Uns wird an der Stelle die Unterstützung des NRW-Parlaments zugesichert. Bereits am Freitag der vergangenen Woche hat die Landesregierung im Bundesrat einen von Baden-Württemberg eingebrachten Entschließungsantrag zur Begrenzung der Leiharbeit und gegen den Missbrauch von Werkverträgen erfolgreich unterstützt. Damit ist die Landesregierung der Forderung der NRW-Regierungsfractionen bereits nachgekommen.

Ich würde mir wünschen, dass die CDU mit den CDA-Vertretern – so sie denn dem Plenum bei solchen Tagesordnungspunkten auch beiwohnen würden – auch bei ihren Parteifreunden in Berlin einmal ihren Einfluss in dem Sinne geltend machen würden, dass Koalitionsverträge im Sinne der in Deutschland lebenden und arbeitenden Menschen eingehalten werden. Damit würden Sie einen ordentlichen Beitrag zur Verhinderung von Altersarmut leisten; denn prekäre Beschäftigung – das haben wir heute Morgen schon gelernt – ist auch ein Bestandteil dessen, was zur Altersarmut führt, meine Damen und Herren. – Herzlichen Dank.

(Beifall von der SPD und den GRÜNEN)

Vizepräsident Oliver Keymis: Vielen Dank, Herr Minister Schmeltzer. – Es liegen keine weiteren Wortmeldungen mehr vor.

Wir kommen zur Abstimmung erstens über den Eilantrag der Fraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen Drucksache 16/11287. Wie immer ist über einen Eilantrag direkt abzustimmen. Also stimmen wir ab über den Inhalt des Eilantrags. Wer stimmt dem zu? – SPD und Grüne. Wer stimmt dagegen? – CDU und FDP. Wer enthält sich? – Es enthält sich die Fraktion der Piraten. Damit ist der **Eilantrag Drucksache 16/11287** mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen **angenommen**.

Zweitens stimmen wir ab über den Entschließungsantrag der Fraktion der Piraten Drucksache 16/11311. Wer stimmt dieser Entschließung zu? – Die Fraktion der Piraten. Wer stimmt dagegen? – SPD, Grüne, CDU und FDP. Gibt es Enthaltungen? – Das ist augenscheinlich nicht der Fall. Damit ist der **Entschließungsantrag Drucksache 16/11311** mit breiter Mehrheit **abgelehnt**.

Ich rufe auf:

10 Informationsfreiheit schützen – Transparenz und einfachen Zugang zu staatlichen Informationen sicherstellen

Antrag
der Fraktion der PIRATEN
Drucksache 16/11219

Alle fünf im Landtag vertretenen Fraktionen haben sich zwischenzeitlich darauf verständigt, eine Aussprache hierzu heute nicht zu durchführen.

Wir kommen also gleich zur Abstimmung. Der Ältestenrat empfiehlt die **Überweisung des Antrags Drucksache 16/11219** an den **Innenausschuss**. Darüber hinaus haben die antragstellenden Fraktionen im Einvernehmen mit den anderen Fraktionen beantragt, dass die abschließende **Aussprache und Abstimmung nach Vorlage der Beschlussempfehlung des Ausschusses** erfolgen sollen. Wer möchte der Überweisungsempfehlung einschließlich des geänderten Beratungsverfahrens zustimmen? – Gibt es Gegenstimmen? – Enthaltungen? – Das ist nicht der Fall. Damit ist einstimmig so verfahren und überwiesen.

Ich rufe auf:

11 Gesetz über die Regulierungskammer Nordrhein-Westfalen (RegKG NRW)

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 16/10189

Beschlussempfehlung und Bericht
des Ausschusses
für Wirtschaft, Energie, Industrie,
Mittelstand und Handwerk
Drucksache 16/10916

zweite Lesung

Die fünf im Landtag vertretenen Fraktionen haben sich zwischenzeitlich darauf verständigt, ihre Reden zu Protokoll zu geben. (Siehe Anlage 1)

Wir kommen somit also zur Abstimmung. Der Ausschuss für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk empfiehlt in Drucksache 16/10916, den Gesetzentwurf Drucksache 16/10189 unverändert anzunehmen. Wir kommen also zur Abstimmung über den Gesetzentwurf selbst, nicht über die Beschlussempfehlung. Wer stimmt so zu?

(Im Plenum erfolgt keine Reaktion.)

– Keiner. Prima! Wir üben es noch einmal. Also: Wer stimmt dem Gesetzentwurf zu? – SPD und Grüne. Ich hatte es fast angenommen.

(Zuruf von den GRÜNEN: Und die Piraten!)

– Und die Piratenfraktion, teilweise jedenfalls. Wir nehmen es mal dafür. Also: SPD, Grüne und Piraten stimmen zu. Wer stimmt dagegen? – CDU und – ein wenig zaghaft, dann aber auch wild entschlossen – die FDP. – Wer enthält sich? – Niemand. Damit ist der Gesetzentwurf mit den Stimmen von SPD, Grünen und Piraten gegen die Stimmen von CDU und FDP angenommen und in zweiter Lesung verabschiedet.

Ich rufe auf:

12 Gesetz zur Änderung des Landesministergesetzes und weiterer Gesetze

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 16/11153

erste Lesung

Zur **Einbringung des Gesetzes** sollte ich das Wort erteilen, aber das alles findet gar nicht statt, weil man sich darauf verständigt hat, dass die Rede im Beisein des anwesenden Ministers, Herrn Kutschaty, der sie hätte halten sollen, **zu Protokoll** gegeben wird. Damit können wir so verfahren. Es ist heute keine Aussprache vorgesehen. (*Siehe Anlage 2*)

Wir kommen zur Abstimmung. Der Ältestenrat empfiehlt die **Überweisung** des **Gesetzentwurfes Drucksache 16/11153** an den **Hauptausschuss** – federführend – sowie an den **Innenausschuss**. Gibt es dazu Gegenstimmen? – Das ist nicht der Fall. Gibt es Enthaltungen? – Das ist auch nicht der Fall. Dann ist – das darf ich damit annehmen – einstimmig so überwiesen.

Ich rufe auf:

13 Neuntes Gesetz zur Änderung des Flüchtlingsaufnahmegesetzes

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 16/11251

erste Lesung

Auch hier verfahren wir wie eben. Der zuständige Minister, Herr Jäger, ist heute nicht anwesend. In Vertretung hätte Herr Kutschaty die Einbringungsrede halten können. Er gibt diese zu Protokoll. Vielen Dank, Herr Minister. Eine weitere Aussprache ist nicht vorgesehen. (*Siehe Anlage 3*)

Wir kommen damit zur Abstimmung. Auch hier empfiehlt der Ältestenrat die **Überweisung** des **Gesetzentwurfes Drucksache 16/11251** an den **Innenausschuss** – federführend – sowie an den **Ausschuss**

für Kommunalpolitik. Wer stimmt dem so zu? – Alle anwesenden Fraktionen. Wer stimmt dagegen? – Wer enthält sich? – Das kann folglich auch nicht sein. Einstimmig so überwiesen.

Ich rufe auf:

14 Abkommen zur Änderung des Abkommens über die Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik

Antrag
der Landesregierung
auf Zustimmung
zu einem Staatsvertrag
gemäß Artikel 66 Satz 2
der Landesverfassung
Drucksache 16/10378

Beschlussempfehlung
des Hauptausschusses
Drucksache 16/11237

Die im Landtag vertretenen Fraktionen haben sich zwischenzeitlich darauf verständigt, eine Aussprache heute nicht durchzuführen. Die Reden werden zu Protokoll gegeben. (*Siehe Anlage 4*)

Wir kommen zur Abstimmung. Der Hauptausschuss empfiehlt in Drucksache 16/11237, dem Antrag Drucksache 16/10378 zu entsprechen. Wir stimmen somit ab über die Zustimmung zu dem Abkommen zur Änderung des Abkommens über die Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik. Wer ist dafür? – Wer ist dagegen? – Gibt es Enthaltungen? – Damit ist **dem Antrag der Landesregierung auf Zustimmung Drucksache 16/10378** bei Enthaltung der Piratenfraktion **entsprochen**.

Ich rufe auf:

15 22. Datenschutz- und Informationsfreiheitsbericht des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit

Vorlage 16/2934

Und:

Stellungnahme der Landesregierung zum 22. Datenschutz- und Informationsfreiheitsbericht des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit

Vorlage 16/3580

Beschlussempfehlung
des Innenausschusses
Drucksache 16/11158

Anlage 1

Zu TOP 11 – „Gesetz über die Regierungskammer Nordrhein-Westfalen“ – zu Protokoll gegebene Reden

Dietmar Brockes (FDP):

Mit dem Dritten Energiebinnenmarktpaket der EU aus 2009 wurde beschlossen, die Strom- und Gasmärkte in der EU weiter zu liberalisieren und die Verbraucherrechte zu stärken. Hierzu zählt auch die Vorgabe, die Landesregulierungsbehörden zu stärken und ihre Unabhängigkeit sicherzustellen. Es muss gewährleistet sein, dass Regulierungsbehörden bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben erstens rechtlich getrennt und funktional unabhängig von anderen öffentlichen und privaten Einrichtungen sind, zweitens unabhängig von Marktinteressen handeln und drittens keinen direkten Weisungen von Regierungsstellen oder anderen öffentlichen oder privaten Einrichtungen unterliegen.

Das bedeutet, dass die Regulierungsbehörden unabhängig von allen politischen Stellen selbständige Entscheidungen treffen können. Außerdem müssen sie mit dem für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben angemessenen personellen und finanziellen Ressourcen ausgestattet werden.

Die damalige schwarz-gelbe Bundesregierung hat diese Vorgaben auf Bundesebene bereits im Jahr 2011 mit der seinerzeitigen Novelle des Energiewirtschaftsgesetzes erfüllt.

In Nordrhein-Westfalen hat sich die rot-grüne Landesregierung dagegen einen schlanken Fuß gemacht und lediglich eine entsprechende Organisationsverordnung erlassen.

Dies ist aber nicht ausreichend, da die Entscheidung über die Einrichtung eines regierungsunabhängigen Raumes allein dem Gesetzgeber vorbehalten ist.

Mit dem Gesetz über die Regulierungskammer NRW wird dieses rot-grüne Versäumnis behoben, der rechtswidrige Zustand endlich beendet und die Arbeit der Regulierungskammer auf eine rechtlich tragfähige Grundlage gestellt.

Die FDP-Fraktion wird dem Gesetz daher zustimmen.

Hanns-Jörg Rohwedder (PIRATEN):

Dem vorliegenden Gesetzentwurf für das Gesetz über die Regulierungskammer Nordrhein-Westfalen kann auch unsere Fraktion ihre Zustimmung geben.

Die gegenwärtige Organisationsstruktur der zuständigen Landesregulierungsbehörde unseres Landes genügt den Anforderungen des Energiebinnenmarktes nicht. Sie unterliegt in ihrer derzeitigen Form dem Weisungsrecht des Wirtschaftsministeriums.

Damit ist, ohne dem Minister hier etwas zu unterstellen, ihre Unabhängigkeit bei wichtigen Entscheidungen nicht garantiert, auch wenn diese formal durch eine Organisationsverordnung aus dem Jahr 2011 sichergestellt ist.

Die Übertragung der regulierungsrechtlichen Entscheidungen auf eine Regulierungskammer ist daher folgerichtig. Dort werden Entscheidungen zukünftig in einem gerichtsähnlichen Verfahren getroffen, was den Anforderungen der Europäischen Union genügt.

Die notwendige Umsetzung des Artikels 35 der Richtlinie 2009/72/EG des Europäischen Parlaments und des Rats vom 13. Juli 2009 über gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt sowie des Artikels 39 der Richtlinie 2009/73/EG für den Erdgasbinnenmarkt werden unseres Erachtens mit dem vorliegenden Gesetzentwurf erfüllt.

Auch andere Bundesländer, so zum Beispiel Hessen, Rheinland-Pfalz und Niedersachsen, haben diesen Weg der Umsetzung gewählt, auch NRW kann soll ihn gehen.

Mehr ist dazu auch nicht zu sagen.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

Dr. Birgit Beisheim (GRÜNE):

Es gibt sicherlich Gesetzesinitiativen der Landesregierung, die hier im Landtag deutlich mehr Anlass zur Kontroverse bieten, als der vorliegende Gesetzesentwurf über die Regulierungskammern, denn hierbei handelt es sich ausschließlich um eine Umsetzung des dritten EU-Energiebinnenmarktpakets.

Darin wird vorgegeben, dass die nationalen Regulierungsbehörden unabhängig sein müssen von anderen öffentlichen und privaten Einrichtungen, von Marktinteressen und von Regierungsstellen. Da diese Vorgaben durch die bisherige Organisation nicht ausreichend abgedeckt werden, sollen nun folgende Regelungen durch das vorliegende Gesetz umgesetzt werden, die so oder in ähnlicher Form in den anderen Bundesländern bereits angewandt wurden.

Erstens: Die Regulierungskammer wird zwar beim MWEIMH angesiedelt, aber institutionell und personell unabhängig und unterliegt somit keinerlei Weisungen des Ministers. Zweitens ist die Kammer haushaltsrechtlich unabhängig von der Landesregierung und drittens werden auch an die Mitglieder hohe Erwartungen in Bezug auf ihre Unabhängigkeit gestellt.

Diese Schritte sind aus unserer Sicht geeignet, um die Vorgaben der EU-Richtlinien wirksam umzusetzen und somit für eine vernünftige Kontrolle und Regulierung auf dem Strom- und Gasmarkt zu sorgen. Ziel muss es sein, einen ungehinderten Zugang für alle Anbieter, insbesondere auch kleinere Anbieter, zu gewährleisten.

Netze sind ein natürliches Monopol, denn auf Grund ihrer hohen Fixkosten und geringen Grenzkosten werden keine parallelen Strukturen aufgebaut. Natürliche Monopole zeichnen sich folglich auch dadurch aus, dass sich besonders ausgeprägte steigende Skalenerträge ergeben, das heißt: Mit jeder zusätzlich produzierten Einheit – im Fall der Netze durch jeden neuen Netzanschluss – steigt der Ertrag verhältnismäßig an.

Um die Ausnutzung der Marktmacht in einem natürlichen Monopol zu verhindern, werden die Preise reguliert, das heißt: Basierend auf einer umfangreichen Kosten- und Effizienzanalyse und einer theoretischen Gewinnmarge wird eine Erlösobergrenze für die Regulierungsperiode festgesetzt, aus der sich die Netzentgelte ergeben. Aus dieser Erlösobergrenze muss der Netzbetreiber sowohl seine Kosten als auch seinen Gewinn bestreiten.

Die Regulierungsbehörde ist dafür zuständig, diese natürlichen Monopole zu überwachen und zu kontrollieren sowie die Anreizregulierung (mit-) umzusetzen. Bei größeren Unternehmen übernimmt dies die Bundesnetzagentur als zuständige Regulierungsbehörde.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf schaffen wir die Rahmenbedingungen für die Umsetzung der erforderlichen Unabhängigkeit der Behörde und gewährleisten hiermit einen sicheren, zuverlässigen und leistungsfähigen Betrieb der Strom- und Gasnetze.

Daher stimmen wir dem vorliegenden Gesetzentwurf gerne zu.

Dr. Günther Bergmann (CDU):

Ich mache es ganz kurz: Die CDU-Fraktion stimmt dem vorgelegten Gesetzentwurf zu. Dieser Entwurf setzt Vorgaben der Europäischen Union in Landesrecht um.

Die Mitgliedsstaaten der EU müssen insbesondere gewährleisten, dass die Regulierungsbehörden bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben

- 1. rechtlich getrennt und funktional unabhängig von anderen öffentlichen und privaten Einrichtungen sind,*
- 2. unabhängig von Marktinteressen handeln und*
- 3. keinen direkten Weisungen von Regierungsstellen oder anderen öffentlichen oder privaten Einrichtungen unterliegen.*

Der Begründung des vorliegenden Gesetzentwurfes ist zu entnehmen, dass die gegenwärtige Organisationsstruktur der Landesregulierungsbehörde in Nordrhein-Westfalen den Anforderungen des Dritten EU-Energiebinnenmarktpakets nicht genügt, da das als Landesregulierungsbehörde tätige Referat des Wirtschaftsministeriums unter anderem einem ministeriellen Weisungsrecht unterliegt. Der vorliegende Gesetzentwurf schafft hier endlich Abhilfe, weshalb wir gerne zustimmen.

Leider kommt die Umsetzung sehr spät. Andere Länder haben bereits vor Jahren die Vorgaben der EU in Landesrecht umgesetzt. Sachsen und Bayern haben bereits 2012 Regulierungskammern eingerichtet, Hessen, Rheinland-Pfalz und Niedersachsen haben entsprechende Gesetze 2013 verabschiedet. Dass die nordrhein-westfälische Landesregierung drei Jahre länger gebraucht hat, zeigt einmal mehr, dass der Fokus dieser Landesregierung leider nicht auf der Wirtschaftspolitik liegt.

Elisabeth Müller-Witt (SPD):

Der vorliegende Gesetzentwurf soll die Vorschriften des sogenannten Dritten EU-Binnenmarktpakets, welche die Unabhängigkeit der nationalen Regulierungsbehörden für den Elektrizitätsbinnenmarkt sowie den Erdgasbinnenmarkt garantieren sollen, in Landesrecht umsetzen.

Die Mitgliedsstaaten müssen dafür Sorge tragen - Zitat aus der Vorlage 16/10189 -, „dass die Regulierungsbehörden bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben

- rechtlich getrennt und funktional unabhängig von anderen öffentlichen und privaten Einrichtungen sind,*
- unabhängig von Marktinteressen handeln und*
- keinen direkten Weisungen von Regierungsstellen oder anderen öffentlichen oder privaten Einrichtungen unterliegen; das bedeutet, dass die Regulierungsbehörden unabhängig von allen politischen Stellen selbstständige Entscheidungen treffen könnten.“*

Dieser Vorgabe unterliegen auch die Landesregulierungsbehörden. Um diesen Anforderungen gerecht zu werden legt die Landesregierung NRW wie schon andere Landesregierungen zuvor ein Gesetz über die Regulierungskammern Nordrhein-Westfalen dem Landtag vor, das die europäischen Vorgaben umsetzt.

Fazit: Die SPD-Fraktion stimmt dem vorgelegten Gesetzentwurf über die Regulierungskammer Nordrhein-Westfalen zu.

Garrelt Duin, Minister für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk:

Das sogenannte Dritte EU-Energiebinnenmarktpaket (Strom und Gasrichtlinien aus 2009) enthält Anforderungen an die Unabhängigkeit nationaler Regulierungsbehörden. Danach müssen die Mitgliedsstaaten insbesondere dafür sorgen, dass die Regulierungsbehörden bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben rechtlich getrennt und funktional unabhängig von anderen öffentlichen und privaten Einrichtungen sind, dass sie unabhängig von Marktinteressen handeln und dass sie keinen direkten Weisungen von Regierungsstellen oder anderen öffentlichen oder privaten Einrichtungen unterliegen.

Das bedeutet, dass die Regulierungsbehörden unabhängig von allen politischen Stellen selbstständige Entscheidungen treffen können.

Diese Vorgaben richten sich an den Bund und an die Länder. Mehrere andere Länder mit eigenen Regulierungsbehörden haben deshalb inzwischen entsprechende gesetzliche Vorschriften geschaffen.

In Nordrhein-Westfalen genügt die gegenwärtige Organisationsstruktur der Landesregulierungsbehörde dem Dritten EU-Energiebinnenmarktpaket noch nicht, weil das als Landesregulierungsbehörde tätige Referat des Wirtschaftsministeriums bisher noch nicht durch Gesetz vom ministeriellen Weisungsrecht ausgenommen wurde.

Die Organisation der für die Aufgaben der Landesregulierungsbehörde zuständigen Stelle in Nordrhein-Westfalen muss deshalb durch eine gesetzliche Regelung an die EU-rechtlichen Vorgaben des Dritten EU-Energiebinnenmarktpakets angepasst werden.

Durch das Gesetz über die Regulierungskammer Nordrhein-Westfalen werden die Aufgaben, die gemäß dem Energiewirtschaftsgesetz die Landesregulierungsbehörde zu erledigen hat, einer Regulierungskammer übertragen. Diese entscheidet in einem gerichtsähnlichen Verfahren.

Dadurch wird der erforderlichen demokratischen Legitimation des hoheitlichen Handelns der

Staatsverwaltung Rechnung getragen – als Kompensation des Ausschlusses des ministeriellen Weisungsrechtes. Die Regelung orientiert sich an den Vorschriften über die Vergabekammern nach den §§ 104 ff. des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB).

Im Einzelnen regelt das Gesetz insbesondere die Errichtung und Besetzung der Regulierungskammer Nordrhein-Westfalen beim Wirtschaftsministerium, die institutionelle Unabhängigkeit der Regulierungskammer einschließlich der persönlichen Unabhängigkeit ihrer Mitglieder bei der Wahrnehmung von Regulierungsaufgaben.

Die Regulierungsbehörde Nordrhein-Westfalen bestimmt über die Erlösobergrenzen von rund 200 Strom- und Gasverteilernetzbetreibern in unserem Lande und leistet damit einen Beitrag zu angemessenen Netzentgelten.

Mit dem Gesetz wird die organisatorisch-formalrechtliche Grundlage geschaffen, dass diese Tätigkeit im Dienste der gewerblichen und privaten Endverbraucher auch zukünftig in einem Rechtsrahmen wahrgenommen wird, der europarechtlichen Anforderungen genügt.

Der Wirtschaftsausschuss hat den Gesetzentwurf am 21.01.2016 einstimmig gebilligt und empfiehlt seine Annahme in der heutigen Sitzung. Die Landesregierung schließt sich dieser Empfehlung an.

